

Ergänzung zu ANLAGE 1

Einwendungen der Angrenzer

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	 Bürger 1, Einwendung vom 03.02.2011: Lärmbelästigung durch die Kiesgrube bis 2034 zusätzlich zum Lärm der B32 5 jähriger Zeitraum für Dammbau eines Schallschutzes nicht akzeptabel Wertverlust der Immobilie 	Einschätzung Die "Verkehrs- und schalltechnische Untersuchung" durch Modus Consult (2010) kommt auf das Ergebnis Stufe A, das Vorhaben ist unter der Wahrnehmungsgrenze gegenüber der Bundesstraße. Die "Beurteilung hinsichtlich der durch den Betrieb der Fa. Kieswerk Ravensburg GmbH & Co. KG an den nächstgelegenen Wohnbebauungen verursachten Schallimmissionen" durch DEKRA (2010) besagt, dass der Lärmschutzwall bereits Schutz bietet und durch die Erweiterung noch mehr Schutz bieten wird.
2.	 Bürger 2 + 3 + 4 (jeweils vertreten durch Rechtsanwalt Krause), Einwendung vom 10.02.2011 und 14.02.2011: unzumutbare Beeinträchtigung in den nächsten 33 Jahren durch Lärm, Staubimmissionen und Erschütterungen Form des Verfahrens: ist es lediglich eine Fristverlängerung, dann ist dieses Verfahren nicht notwendig. Handelt es sich um eine materiell-rechtliche Änderung der ursprünglichen Kiesabbaugenehmigung, dann wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. ein Raumordnungsverfahren notwendig. Hier wären die Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver 	 Bezüglich der Beeinträchtigung durch Lärm wird auf die o.a. Gutachten verwiesen. Der Staubimmission soll durch Kehrmaschine, Reifenwaschanlage und vor allem durch die Sprinkleranlage entgegengewirkt werden. Die Einwendungen zur Form des Verfahrens wurden bereits zuständigkeitshalber an das Landratsamt Ravensburg weitergegeben.



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Bürger 5 , Einwendungen vom 10.02.2011: Durch täglichen immensen Schwerlastverkehr an der B32 und die verursachten Feinstaub- und Lärmentwicklung am Tage kann für die Anwohner keine weitere Belastung bei Durchfahrten von Kiestransporten hingenommen werden	Einschätzung Es wird auf die Einschätzung von 1. und 2. verwiesen
4	 Bürger 6 + 7 (beide vertreten durch Rechtsanwalt Lischka & Partner), Einwendungen vom 16.02.2011: Wendet sich gegen eine Verlängerung der eigentlich bereits abgelaufenen Abbaugenehmigung. Die beantragte Verlängerung der Kiesabbaugenehmigung sei eigentlich ein Neuantrag unzumutbare Lärmbelästigung durch die Errichtung des Lärmschutzwalls erst ab 2015 bis 2020 der neue Rekultivierungsplan enthalte die bisherigen Auflagen nicht (zeitliche Baubegrenzung und täglich einzuhaltende Arbeitszeiten) starke Lärm- und Staubbelästigung um Belästigungen in Grenzen zu halten soll Bauabschnitt II erst am Schluss abgebaut werden; Kieswand soll bis dahin als natürlicher Lärmschutzwall stehen bleiben. 	 Die genehmigte Abbaumenge konnte im genehmigten Zeitraum aufgrund der Umstände des Vorbesitzers nicht verträglich abgebaut werden muss vom Landratsamt geklärt werden Lärmgutachten wurden eingeholt Auflagen sind Bestandteil einer Genehmigung. Einwendung ist vom LRA abzuwägen Verweis auf Gutachten muss vom Antragsteller und vom LRA überprüft werden
8	 Bürger 8, Einwendungen vom 07.02.2011: hoher Wertverlust der Immobilien und Gebäude starke Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Lärm und Staub 	 Einschätzung Wertminderung kann nicht als nachbarschützend geltend gemacht werden Verweis Gutachten



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 mehr Verkehrsbelästigung durch den Schwerlastverkehr auf der Wangener Straße Bürgerinformation sei nicht genügend publiziert worden; derart betroffene Bürger hätten direkt eingeladen werden müssen. 	 Verweis auf Gutachten direkte Anwohner haben eine Anhörung bekommen, in der auf den Termin der Bürgerinformation hingewiesen worden ist
9	 Bürger 9, Einwendungen vom 16.02.2011: Abbau Böschungsneigung im Abbauplan von 2010 beträgt 60°, die gutachterliche Stellungnahme von 1989 gibt 45° vor. Eine Begründung oder Plananpassung wird gefordert. aus der Planung sei nicht ersichtlich, wie bei Starkregen Abschwemmungen und Auswaschungen verhindert werden können ein Nachweis der Gebrauchssicherheit der ungesicherten Steilböschung sei zu erbringen (die Abbaufläche grenze an zwei Seiten an landwirtschaftlich genutzte Flächen an) Nähere Erläuterung zur Angabe "Abbaugrenze wie LRA RV festgelegt" werden gefordert Rekultivierung es sei zu verhindern, dass Oberflächenwasser auf dem Flst. Nr. 2208/1 abfließe 	Einschätzung Diese Einwendungen sind von den Fachämtern des Landratsamtes zu prüfen oder beruht teilweise auf Privatrecht.
	 Vermeidung von Beschattung der angrenzenden Fläche durch Bäume und Sträucher Wege im Wegekonzept (S. 39, Abb. 12) seien keine Grundstücksgrenzen eingetragen die Anbindung des Flst.Nr. 2208/1 an die B32, Wangener 	



r. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Straße, sei zukünftig über den neu geplanten Erschließungsweg über das Flst.Nr. 2212/2 nicht mehr möglich; Die Planung sei dahingehend zu überarbeiten die ständige Anbindung des Flst.Nr. 2208/1 an die Wangener Straße sei in allen Abbau-/Rekultivierungsphasen nicht gewährleistet => Planung ist zu konkretisieren/überarbeiten Zuwegung zur Bewirtschaftung des Flst.Nr. 2208/1 ist der Planung nicht zu entnehmen => Planung sei zu ergänzen das Wegekonzept sei dahingehend zu ergänzen, ob der Wirtschaftsweg z. B. mit einem Langholzzug befahrbar sei. Ebenfalls zu ergänzen seien Angaben zu Standsicherheitsund Gebrauchssicherheitsnachweisen für die Befahrbarkeit des Lärmschutzwalls. in Teil III aufgeführte Baugrundgutachten/Standsicherheitsnachweise seien dem Antrag nicht beigefügt das Wegekonzept entspreche nicht dem genehmigten Rekultivierungsplan von Zettler-Aalto & Partner vom Nov. 1999 der Planung sei nicht zu entnehmen, wie der Wirtschaftsweg gegen unberechtigte Nutzung gesichert werde, d. h. ein unbefugtes Befahren der landwirtschaftl. genutzten Fläche verhindert werden soll 	
 Rekultivierung im Rekultivierungsplan von SeeConcept (Okt. 2010) seien keine Grundstücksgrenzen und keine Übergänge zur Teil- fläche der ehemaligen Deponie erkennbar. Die Planung sei entsprechend zu konkretisieren und mit den Grundstücks- eigentümer abzustimmen. 	



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	 der Teilbereich der "ehemaligen Deponie" entspreche laut des neuen Rekultivierungskonzepts nicht den Planungen von 1999 und müsse dahingehend überarbeitet werden Bei der Sukzessionsfläche sei keinerlei Ertrag absehbar, obwohl dieses Grundstück über Generationen hinweg Kosten verursache (Grundsteuer, Pflegeaufwand). Dies solle berücksichtigt werden bei der nach Süden exponierten Steilwand sei unklar, wie sie ausgebildet werden solle Abbausohle in den Geländeschnitten der IngBüros Kennaker, Roltsch + Pechar und den Schnitten zum Rekultivierungsplan von SeeConcept sei eine Abbausohle von 542,00 m ü NN angegeben. Dies widerspreche jedoch der genehmigten Abbausohle von 544,00 m ü NN => Begründung! Abbauphasen aus den Stufenplänen 1 bis 5 gehe hervor, dass die Abbauwände zum Teil bis zu 20 Jahre ungeschützt stehen bleiben würden (hohes Gefährdungspotential für angrenzende Grundstücke) => Planung überarbeiten 	
	 Eingriff in Nachbargrundstück Konkrete Ausführung der Übergangsbereiche zwischen Grundstück "Deponie Stein" und Flst.Nr. 2208/3 sei den Plänen nicht zu entnehmen. Durch die vorgesehene Geländeauffüllung falle der Zufahrtsweg weg, was mit dem Grundstückseigentümer nicht abgesprochen sei. Die Planung sei deshalb zu überarbeiten 	